

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr
Frau Droß
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
20-1

Mein Zeichen
94-12 ABP

Bremen, 14. Dezember 2012

Oberneulander Landstr. / Hohenkampsweg – Herstellung von Parkplätzen - Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belan- ge

Sehr geehrte Frau Droß,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 22.11.2012 überlassenen Unterlagen nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu der geplanten Herstellung von Parkplätzen - Oberneulander Landstr. / Hohenkampsweg wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Nach den vorgelegten Planunterlagen ist vorgesehen, 6 Parkplätze in den Nebenflächen herzustellen und gleichzeitig die Aufstellflächen für Fußgänger im Bereich der Einmündung des Hohenkampswegs zu verbessern.

Diese Parkplätze sollen in der Oberneulander Landstraße zwischen der Einmündung Hohenkampsweg und der Haus-Nr. 39 (Fahrradladen) als Längsparkstreifen in Betonpflaster hergestellt werden. Dafür soll der einseitige Gehweg nach hinten verschwenkt und in wassergebundener Decke 2,20 m breit ausgeführt werden. Der Zaun entlang der Evangelischen Kindertagesstätte soll dazu auf die Grundstücksgrenze der Bremischen Evangelischen Kirche versetzt werden.

Nach Auffassung des Unterzeichners sollte der Gehweg keine wassergebundene Decke, sondern Betonplatten erhalten. Letztere sind mit einem Rollstuhl oder Rollator wesentlich besser zu befahren als eine wassergebundene Decke. Dies ist insbesondere bei Regen und Nässe der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte